

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Kurzer Auszug aus der Process-Ordnung und den Vollzugs-Vorschriften vom 29. März 1832 ... über das Verfahren bei Zwangs-Versteigerungen unbeweglicher Güter

Carlsruhe, 1838

[urn:nbn:de:bsz:31-9632](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-9632)

Kürzer Auszug
aus der
Proceß-Ordnung
und den
Vollzugs-Vorschriften
vom 29ten März 1832
im Regierungsblatt No. XXI
de 1832. über das
Verfahren bei Zwangs-
Versteigerungen unbe-
weglicher Güter

Kurzer Auszug

aus der

Process-Ordnung

und den

Vollzugs-Vorschriften

vom 29. März 1832

im Regierungsblatt Nr. XXI. de 1832

über das

Verfahren bei Zwangs-Versteigerungen unbeweglicher Güter.

Zur

bessern Uebersicht und Belehrung für die

Vorgesetzten

des

Oberamtsbezirks Durlach

entworfen von dem

Amtsrevisorat allda.

Carlsruhe.

Druck von W. Hasper.

1838.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



042 B 62, 15, 121 RH

ZB

Einleitung.

Bei den meisten von den Ortsvorgesetzten vorgenommenen Zwangsversteigerungen unbeweglicher Güter hat man wahrgenommen, daß die in der Proceßordnung und der über das Vollstreckungsverfahren erschienenen Vollzugs-Berordnung vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht gehörig beobachtet wurden. Der Grund hievon mag hauptsächlich darin liegen, daß diese Vorschriften für die meisten Vorgesetzten nicht faßlich zusammengestellt sind, und daher auch oft nicht recht verstanden werden. Um diesem Mißstande möglichst zu begegnen, hat man sich veranlaßt gesehen, in nachfolgenden Blättern einen Aus-

zug aus der Proceßordnung und den Vollzugsvorschriften vom 29. März 1832 im Regierungsblatt Nr. XXI. von 1832 über das Verfahren bei Zwangsversteigerungen unbeweglicher Güter für die Vorgesetzten des diesseitigen Amtsbezirks zu fertigen, und zur weiteren Erleichterung für dieselbe Formularien beizufügen, nach denen sie die nöthigen Ausfertigungen und Verhandlungen abfassen können.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

Inhalts-Verzeichniss.

Verfahren bei Vornahme von Zwangsversteigerungen unbeweglicher Güter, und zwar:

I. Vollstreckungsbefehl	7
II. Pfandbucheintrag der Versteigerungsverfügung	7
III. Auszug aus dem Grund- und Pfandbuch	8
IV. Bestimmung der Steigerungstagsfahrt	9
V. Ankündigung der Versteigerung	9
VI. Schätzung und Abtheilung der Versteigerungs- Objecte	11
VII. Versteigerungsact	11
VIII. Ankündigung der zweiten Versteigerung	13
IX. Zweiter Versteigerungsact	13
X. Einsendung der Verhandlungen an die Staats- schreiberei	13
XI. Benachrichtigung des Richters	13

Formularien, und zwar:

- A. u. B. Für Eröffnung an den Schuldner und Beurkundung des Eintrags in's Pfandbuch.
- C. Für den Eintrag der Zwangsversteigerung in's Pfandbuch.
- D. Für den Auszug aus dem Grund- und Pfandbuche und die Schätzung der zu versteigernden Güter.
- E. Für die Ankündigung durch Ausschellen.
- F. Für die Bekanntmachung derselben an die Gläubiger, die sich im Amtsbezirke befinden.

- G. Eines dergleichen an Creditoren, die sich außerhalb des Amtsbezirks befinden.
- H. Für den öffentlichen Anschlag der Ankündigung an das Gemeindehaus.
- I. Für ein Ersuchsschreiben an das Comptoir des Kreis-Anzeigens zum Behuf der Einrückung der Ankündigung in dasselbe.
- K. Eines Protocolls über den ersten und zweiten Versteigerungsact.
- L. Für die Benachrichtigung an den Richter.

Verfahren

bei Vornahme von Zwangsversteigerungen unbeweglicher Güter.

I. Vollstreckungs-Befehl.

Die vom Richter erlassene Verfügung zur Zwangsversteigerung muß dem Ortsvorgesetzten mit beigefetzter Beurkundung des Tags der Eröffnung derselben an den Schuldner zugestellt, und es soll zugleich dem Gläubiger hievon Nachricht gegeben werden. In jener wird ausgedrückt, daß nach dreißig Tagen, vom Tage der Eröffnung an den Schuldner an, zur Einleitung der wirklichen Versteigerung zu schreiten sey.

§. 1028 der
Proceßord-
nung.
§. 31 der
Vollzugs-
Verordn.

(siehe Bei-
lage A u. B.

P. D.
§. 1029.

II. Pfandbuchs-Eintrag der Versteigerungs- Verfügung.

Die Versteigerungs-Verfügung muß während der nächsten 24 Stunden wörtlich in das Pfandbuch eingetragen werden.

P. D.
§. 1050.
B. B. §. 53.
(f. Best. C.)

III. Auszug aus dem Grund- und Pfandbuche.

W. D.
§. 1031. Nach Ablauf von weiteren 20, und vor Ablauf von 30 Tagen, vom Tage der Eröffnung an den Schuldner an (s. Weil. D.) gerechnet, fertigt der Ortsvorgesetzte einen Auszug aus dem Grund- und Pfandbuche, enthaltend:

- 1) den Flächeninhalt jedes zu versteigernden Stückes mit dem Grundsteuer-Anschlag desselben und den diesem Stücke zustehenden Dienstbarkeits- und anderen Rechten;
- 2) die darauf liegenden Grundlasten und Dienstbarkeiten;
- 3) die auf den Grundstücken haftenden Vorzugs- und Unterpfandsrechte nach dem Wortlaute;

ferner ist demselben beizufügen:

- 4) die Anzeige der ohne Eintragung wirksamen Vorzugs- und Unterpfandsrechte, so weit sie dem Ortsvorgesetzten bekannt sind,

und

- 5) die Erklärung, daß der Gewährung des Eigenthums und dem Eintritt des Steigerers in den Besitz kein Hinderniß im Wege stehe, oder die Bemerkung des Hindernisses.

(Die Hindernisse müssen erhoben, resp. die Betheiligten vernommen und darüber Entscheidungen eingeholt werden.)

§. 1032.

Dieser Auszug wird dem Gläubiger auf sein Verlangen, im Falle eines Hindernisses wegen der Steigerung, aber ohnedem, mitgetheilt.

IV. Bestimmung der Versteigerungs-Tagfahrt.

Nach Ablauf der im §. 1029 erwähnten 30 Tage wird P. D.
§. 1033. die Tagfahrt zur Versteigerung festgesetzt, welche nicht vor dem Ablauf eines und nicht nach Verfluß von 3 Monaten (vom Tage der Bestimmung an gerechnet) vorgenommen werden darf.

V. Ankündigung der Versteigerung.

Die Ankündigung des Versteigerungstags muß enthalten: §. 1033.

- 1) Name, Gewerbe und Wohnort des Schuldners;
- 2) die Angabe der einzeln zu versteigernden Gegenstände;
 - a) bei Gebäuden: die Straße, Nummer, zwei An- B. B. §. 57.
gränzer, Beschaffenheit, Flächengehalt, Zweck, zu
zu dem sie benützt werden u.
 - b) bei Gärten: die Gewann, das Flächenmaaß, zwei
Angränzer u.;
 - c) bei anderen Grundstücken jeder Art: ebenso, und
die Art der Benützung;
also auch den Ort, wo die gedachten Stücke liegen;
- 3) Tag und Stunde der Versteigerung, mit dem Beisatze:
daß der endgültige Zuschlag erfolgt, wenn der Schätz-
ungspreis erreicht werde.

Die Bekanntmachung der Versteigerung geschieht:

P. D.
§. 1043.
B. B. §. 58.
(Beil. H.)

- 1) durch öffentlichen Anschlag eines Exemplars der An-
kündigung, und zwar:
(§. 40) an dem Gemeindehaus in den ersten acht Tagen
nach der Steigerungs-Verfügung, und wird erst am
Tage der Versteigerung abgenommen, der Tag der
Anheftung ist sodann auf dem Anschlag zu bemerken.

(Im Falle einer Beschädigung dieses Anschlagzettels muß nach §. 41 verfahren werden;)

(Beil. E.) 2) durch dreimaliges Ausschellen, und zwar ein Mal
 B. B. §. 39. drei Wochen vor, und das letzte Mal am Versteige-
 §. 42. rungstag, oder durch eine einmalige Einrückung (auch
 §. 45. mehrmalige) in's Localblatt, und in ein- oder mehrma-
 §. 44. ligem (und zwar auf Begehren des Schuldners oder
 §. 50. nach Ermessen des Vorgesetzten) Ausschellen. Auch
 kann dieses in benachbarten Gemeinden geschehen. Die
 Beurkundung hierüber darf auf den betreffenden Aus-
 schreiben Statt finden.

(Beil. I.) 3) Durch Einrücken in das Provincialblatt, wenn der
 B. B. §. 45. Steueranschlag

§. 39. Abs. 2. 301 bis 600 fl. beträgt 1 Mal,
 601 " 1,200 " " 2 "
 1,201 " 3,000 " " 3 "

§. 46. 4) Bei einem höheren Werth auch durch ein- bis drei-
 maliges Einrücken in eine benachbarte fremde oder in-
 ländische Zeitung (d. i. die Karlsruher Zeitung).

H. D.
 §. 1036.

B. B. §. 47.

(Beil. E.)

B. B. §. 48.

(Beil. F.
 u. G.)

Diese Ankündigung muß auch

a) dem Schuldner durch den Ortsvorsteher mündlich,
 oder durch den Gemeindediener schriftlich eröffnet
 werden, und

b) den eingetragenen und uneingetragenen Vorzugs-
 und Pfandgläubigern hat dieses durch die ordent-
 liche Obrigkeit zur Bewirkung der Insinuation zu
 geschehen. Die Absendung der Schreiben geschieht
 an dem Tage der Bekanntmachung an den Schuld-
 ner gegen Postschein, der, im Falle eine Insinua-
 tion ausbleiben sollte, deren Stelle vertritt.

VI. Schätzung und Abtheilung der Versteigerungs-Objecte.

Sogleich nach erlassener Ankündigung läßt der Ortsvorgesetzte die Schätzung der zu versteigernden Güter durch die verpflichteten Schätzer nach der Instruction vom 10. April 1832 unter Berücksichtigung der Bemerkungen des Schuldners und der darauf haftenden besonderen Lasten, vornehmen. Auch erklären sich dieselben über etwaige Abtheilung der Güter.

V. D.
§. 1039.

(Beit. D.)

Diese Schätzung muß spätestens vierzehn Tage vor dem dem Steigerungstage bei dem Ortsvorgesetzten zur Einsicht jedes Betheiligten aufgelegt werden.

V. D.
§. 1040.

VII. Versteigerungs - Act.

Der Ortsvorgesetzte fängt den Steigerungsact

V. D.
§. 1044.

- a) mit Vorlesung der Versteigerungsverfügung und Steigerungsbedingungen ;
- b) der Verkündigung, daß der endliche Zuschlag erfolge, wenn der Schätzungspreis oder darüber geboten werde ;
- c) mit Vorlegung der Schätzung zu Jedermanns Einsicht.

(Beit. A.)

Zur Führung des Protocolls wird der Rathschreiber, oder, bei dessen Verhinderung, ein Dritter beigezogen, wenn in letzterem Fall der Vorgesetzte das Protocoll nicht selbst führen will. In diesen beiden Fällen müssen zwei Gerichtspersonen das Protocoll mit beurkunden.

V. D. S. 1.

In den Protocollen darf keine Zahl verändert, auch darf kein Wort unleserlich ausgestrichen, und Abänderungen müssen am Rande oder Schluß beigezsetzt und von den Betheiligten und den Versteigerungsbeamten mit Unterschrift oder Handzug beurkundet werden.

§. 2.

B.B. §. 50. Auch die Beurkundungen über die Bekanntmachungen sind im Protocoll zu erwähnen.

P. D.
§. 1048.

Jedes Stück wird besonders ausgerufen, und zwar, wenn kein weiteres Gebot mehr erfolgt, das Letzte dreimal wiederholt, und, wenn der Schätzungspreis oder darüber geboten ist, der endliche Zuschlag ertheilt; bei jenen Stücken aber, bei welchen der Schätzungspreis nicht erreicht wird, wird die Steigerungshandlung ohne Zuschlag geschlossen.

B.B. §. 52.

§. 55.

Das Ausgebot und die weiteren Gebote sollen mit Zahlen eingetragen, das letzte Gebot aber, um welches der Zuschlag erfolgt, mit Buchstaben geschrieben und mit Zahlen ausgeworfen werden.

P. D.
§. 1049.

Jeder Steigerer hat nach erfolgtem Zuschlag das Protocoll zu unterschreiben; wenn er dies nicht kann, muß es in demselben bemerkt werden. Jedenfalls ist die ganze Handlung vom Ortsvorsteher und Gerichtschreiber zu beurkunden.

Anmerkungen:

P. D. §. 972. 1) Wenn ein Staatschreiber zur Vollstreckung der Zwangs-
B.B. §. 1. versteigerung beauftragt wird, so beziehen sich die den Ortsvor-
§. 2. gesezten betreffenden Bestimmungen der Vollzugsverordnung §. 4
§. 3. und die folgende auch auf jenen, und hat also dieser weiter nichts mit der Sache zu thun. — Wird ein solcher aber bloß als Commissär beigegeben, so hat er das Protocoll nach der für seine Acte bestehenden besondern Beurkundungsform zu führen. Das Uebrige aber ist von dem Ortsvorgesetzten zu besorgen.

2) Bei Festsetzung der Bedingungen wird auf nachstehende Bestimmungen des Gesetzes aufmerksam gemacht:

P. D.
§. 1068.

Zahlungszieler können nur auf Antrag des Schuldners vom Richter zugelassen werden, die ohne Zustimmung der Gläubiger nicht über drei Jahre hinausgesetzt werden dürfen.

§. 1069.

Auch sind mehrjährige Zahlungszieler nur in dem im §. 1069 genannten Falle zulässig.

P. D.
§. 1072.

Nur von einem Steigerer ist Gläubiger verbunden Zahlung anzunehmen, im andern Falle muß der Erlös in die Hinterlegungscasse gebracht werden.

B.B. §. 8.

3) Wenn die Versteigerung nicht in einem Acte geschlossen werden kann, und dies nicht in der Ankündigung bemerkt worden ist, so müßten neue Ankündigungen, jedoch mit Herabsetzung der Fristen, die aber nur mit Einwilligung des Richters geschehen darf, Statt finden.

VIII. Ankündigung der zweiten Versteigerung.

Kommt es zu einer zweiten Steigerung, so muß der V. D. §. 1050.
 Tag hiezu gleich am Schlusse der ersten bestimmt, und den
 Anwesenden bekannt gemacht werden. Die Zwischenzeit darf (f. Weik.)
 um die Hälfte weniger, als die bei der ersten, betragen, in
 keinem Falle aber mehr, als die Dauer der ersten.

Die Ankündigungen geschehen wieder wie bei der ersten B. B. §. 56.
 Steigerung, nur mit dem Unterschied, daß die §§. 41 und
 42 für's Ausschellen und Einrücken in's Localblatt bestimmte
 drei Wochen auf 14 Tage herabgesetzt werden; dagegen
 enthält sie die Bemerkung, daß der endgültige Zuschlag um
 das höchste Gebot erfolge, auch wenn solches unter dem
 Schätzungpreise bleiben werde.

Einer Bekanntmachung an den Schuldner und die Un- B. B. §. 57.
 terpfandsgläubiger bedarf es nicht mehr.

IX. Zweiter Versteigerungs-Act.

Bei der letzten Steigerung finden die Vorschriften wie
 bei der ersten Statt, nur wird der Zuschlag um das höchste
 Gebot ertheilt.

X. Einsendung der Verhandlungen an die Staats- Schreiberei.

Nach erfolgtem Zuschlag sendet der Ortsvorgesetzte das V. D. §. 1053.
 Protocoll der Staatschreiberei ein, welche die Pfandgläu-
 biger davon benachrichtigt, und die Steigerungsurkunden,
 wenn nicht der in den §§. 58 und 59 der Vollzugsverord-
 nung erwähnte Fall eintritt, ausfertigt, nachdem die Ge-
 währung erfolgt ist.

XI. Benachrichtigung des Richters.

Auch ist der Richter von dem Erfolge der Steigerung (f. Weik.)
 durch den Ortsvorgesetzten zu benachrichtigen.

Formular der Eröffnung an den Schuldner
und der Beurkundung des Eintrags in's
Pfandbuch.

Zwangsvorteiligerungs = Verfügung.

Nr. 1043. In Sachen des N. N. gegen N. N. in N., For-
derung auf Handschrift von 300 fl. sammt Zins vom
13. März 1836 betr., wird nunmehr auf Anrufen
des Klägers ic.

Durlach den 10. März 1837.

Großherzogliches Oberamt.

Dem Schuldner eröffnet
den 12. März 1837.

Urkundlich *)

T.

Gerichtsdiener

T.

Gegenwärtige Verfügung ist heute dem Unter-
zeichneten zugekommen und sogleich in's Pfand-
buch eingetragen worden.

N. den 15. März 1837.

Bürgermeister **)

*) §. 1028 P. D. §. 31 Vollz. Verordn.

**) §. 1030 P. D. §. 33 B. B.

Formular für den Eintrag der Zwangs-
versteigerungs-Verfügung in's Pfandbuch.

Geschehen zu N. am 15. März 1837.

V o r

den Unterzeichneten.

Dem Bürgermeisteramt dahier ist heute (oder gestern) nachstehende Zwangsversteigerungs-Verfügung zum Vollzug zugekommen, welche nach §. 1030 der Proceßordnung hierher zur Oeffenkundigkeit der sich etwa später zu einer Eintragung meldenden Gläubiger wie folgt wörtlich eingetragen wird.

(Wörtlicher Eintrag.)

Von Seiten des Pfandgerichts wird dieser Eintrag hiemit beurkundet. *)

T.

T.

T.

*) 1030 p. D.

NB. Diese Beurkundung hat von allen Pfandgerichtsmitgliedern zu geschehen.

1717

Vertrag zwischen dem Fürsten von Baden
und dem Herzog von Württemberg

Im Namen des Allerhöchsten Königs

Wir

der Königl. Majestät

Das Hochwürdigste Ober- und
Nieder-Rheinische Reichskammergericht
hat den 17. Junii 1717 die folgende
Entscheidung gegeben: In dem
zwischen dem Fürsten von Baden
und dem Herzog von Württemberg
angeführten Streit, welcher den
17. Junii 1717 an dem vorgenannten
Gericht anhängig gemacht worden
ist, hat dasselbe nach gehöriger
Erörterung und Vernehmung der
Parteyen, die Ursachen und Gründe
beider Seiten, und nach Anhörung
der Gutachten der Räte, die
daran bestellt sind, die folgende
Entscheidung gegeben: Das
Hochwürdigste Reichskammergericht
hat den 17. Junii 1717 die
folgende Entscheidung gegeben:

Das Reichskammergericht hat den
17. Junii 1717 die folgende
Entscheidung gegeben:

Im Namen des Allerhöchsten Königs
Wir

Ober-Amt Durlach.

Ort N.

Zwangs-Versteigerung.

In Sachen

des N. N. in N.

gegen

N. N. dahier;

insbesondere

den vorbeschriebenen Auszug aus dem Grund- und Pfandbuche und die
Schätzung der zu versteigernden Güter betreffend.

Auszug aus den Grund- und Pfandbüchern. *)

Schätzung.

Schätzungs-Nummer.	Beschreibung der Güterstücke nach dem Eintrag in Pfandbuche (Grundbuche).					Wertliche Angabe der eingetragenen Vorkauf- und Hypothekendarstellungen nach dem Pfand-Buche.	Angabe der diesen Stücken zustehenden Dienstbarkeiten oder anderen Rechten. (L. R. S. 673-710)	Benennung der auf den Gütern liegenden Grundlasten aus Dienstbarkeiten.	Beschreibung der Güter nach dem jetzigen Stand.					Schätzungspreis.	Bemerkungen der Schätzer.	
	Messungswert		Benennung der Gemarkung und Angabe der Angrenzter.	Messungswert					Art der Schätzung.	Benennung der Gemarkung.	Angabe der Angrenzter.	Grundsteuer-Anschlag.				
	Quadratfuß.	Quadratmeter.		Quadratfuß.	Quadratmeter.							fl.	kr.			fl.
1	1	3	Acker in der Rehdamm, neben Johann Georg und Heinrich Dell	90	—	Das B. P. Nr. 10. Urtheil vom 3. April 1837. Erweise dem N. N. mit seiner Ehefrau und erkläre: Schätze die Gemarkungsgemeinschaft General-Hilmsen-Capelle in Grottrabe ein Capital gelehrt, von 400 fl., wofür sie zu deren Sicherheit folgende Güter verpfändet: Die unten aufgeführten Stücke Nr. 1-6.	Dieses Acker Nr. 1 steht bei Recht der Ueberfahrt auf dem neben liegenden, dem N. gehörigen, Acker zu.	Der Besitzer des neben dem Weinberg Nr. 7 bei der Straße liegenden Stück Guts (bormalen Georg Dell) hat das Recht, über denselben in sein Gut den Weg nehmen zu dürfen.	100	—	1	4 1/2	Acker.	Nr. 1. in der Rehdamm, neben Joh. Dell und Joseph Geiger . . .	110	Die Schätzer bemerken, daß der Acker Nr. 2 leicht in zwei Theile getheilt und verkauft werden kann.
2	2	20	Acker in der Hegelwäld, neben Jakob Dell und Paul Ludwig Fein	140	—	Das B. P. Nr. 10. Urtheil vom 3. April 1837. Erweise dem N. N. mit seiner Ehefrau und erkläre: Schätze die Gemarkungsgemeinschaft General-Hilmsen-Capelle in Grottrabe ein Capital gelehrt, von 400 fl., wofür sie zu deren Sicherheit folgende Güter verpfändet: Die unten aufgeführten Stücke Nr. 1-6.	Außer den großhiesigen Staats- und Gemeindefällen hat auf den neben bezeichneten Gütern keine Abgabe.	150	—	2	80	Wald.	Nr. 2. in der Hegelwäld, neben Jakob Dell und Friedrich Fein. . . .	180		
3	—	36	Wiese, in der Hubwies, neben Kraft Weder und Meiß Gindler	70	—	Das B. P. Nr. 10. Urtheil vom 3. April 1837. Erweise dem N. N. mit seiner Ehefrau und erkläre: Schätze die Gemarkungsgemeinschaft General-Hilmsen-Capelle in Grottrabe ein Capital gelehrt, von 400 fl., wofür sie zu deren Sicherheit folgende Güter verpfändet: Die unten aufgeführten Stücke Nr. 1-6.		60	—	—	36	Wiese.	Nr. 3. in der Hub ober Schreiberwiese, neben Meiß Weder und Kraft Gindler	90		
4	10	10	Wald	—	—	Das B. P. Nr. 10. Urtheil vom 3. April 1837. Erweise dem N. N. mit seiner Ehefrau und erkläre: Schätze die Gemarkungsgemeinschaft General-Hilmsen-Capelle in Grottrabe ein Capital gelehrt, von 400 fl., wofür sie zu deren Sicherheit folgende Güter verpfändet: Die unten aufgeführten Stücke Nr. 1-6.		100	—	1	12	Weinberg.	Nr. 4. in der Hegelwäld, neben Jakob Dell und Friedrich Fein. . . .	150		
7	1	10	Weinberg, in der Hegelwäld, neben Joh. Friedrich Bachmann und Frdr. Bily	110	—	Das B. P. Nr. 10. Urtheil vom 3. April 1837. Erweise dem N. N. mit seiner Ehefrau und erkläre: Schätze die Gemarkungsgemeinschaft General-Hilmsen-Capelle in Grottrabe ein Capital gelehrt, von 400 fl., wofür sie zu deren Sicherheit folgende Güter verpfändet: Die unten aufgeführten Stücke Nr. 1-6.										

*) S. 1030 B. G. 1-4.
**) S. 1030 B. G. 5.

*) S. 1030 B. G.
**) S. 1040 B. G.

Dieses Zeugnis-Verfügungsbuch ist auf gutem Schreibpapier in der Kaiserlichen Hofbuchdruckerei in Grottrabe, das Buch zu 30 fl. zu haben.

Formular der Ankündigung durch
Ausschellen.

Zum
dreimaligen Ausschellen. *)

Dem N. N., Bürger und Bauer dahier, werden in
Folge richterlicher Verfügung vom 10. v. Mts. Nr. 1043
die nachbenannten Liegenschaften

Donnerstag den 12. Mai d. J.

Nachmittags 2 Uhr

auf dem hiesigen Rathhause im Zwangswege öffentlich ver-
steigert, wozu die Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen
werden, daß der endgültige Zuschlag erfolge, wenn der
Schätzungspreis erreicht werde.

U e c k e r :

Nr. 1.

Ein Viertel, zwanzig Ruthen in der Kohlblatt, neben
Johannes Seger und Heinrich Doll.

Nr. 2.

ic. ic. ic.

N. den 14. April 1837. **)

Bürgermeisteramt.

Bekannt gemacht den 21. April, 3. Mai und heute am
Versteigerungstage
zu N. am 12. Mai 1837.

Ortsdiener.

Auch dem Schuldner eröffnet. ***)
den 14. April 1837.

Bürgermeister.

*) §. 1043 P. D. §. 38 Absf. 2, §. 42, 43, 44 u. 45.

**) §. 39, Absf. 1 B. V. Die Bekanntmachung kann auch nach dem
Unterschied der Fälle durch Ausschellen in den nächsten Gemein-
den oder Einrücken in ein Localblatt derselben geschehen.

***) §. 1036 P. D. u. §. 47 B. V.

Formular für die Bekanntmachung der
Ankündigung an die Gläubiger, die sich im
Amtsbezirke befinden. 

Das
Bürgermeisteramt N.
an das
Bürgermeisteramt in N.

Dem N. N., Bürger und Bauer dahier, werden in
Folge richterlicher Verfügung vom 10. v. Mts. Nr. 1043
die unten verzeichneten Liegenschaften

Donnerstag den 12. Mai d. J.
Nachmittags 2 Uhr

auf dem hiesigen Rathhause im Zwangswege öffentlich ver-
steigert, wozu die Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen
werden, daß der endgültige Zuschlag erfolge, wenn der
Schätzungspreis erreicht werde.

N e d e r :

Nr. 1.

Ein Viertel, zwanzig Ruthen in der Kohlblatt neben
Johannes Seger und Heinrich Doll.

Nr. 2.

ic. ic. ic.

Das Bürgermeisteramt in N. wird ersucht, dies dem
N. N. daselbst als Gläubiger zu eröffnen, und gefällige
Eröffnungsbescheinigung hieher zu senden. *)

N. den 14. April 1837.

Bürgermeister.

Die geschehene Eröffnung beurkundet
N. den 18. April 1837.

N. N.

Geht wieder an das Bürgermeisteramt N. zurück.
N. den Obigen.

Bürgermeister.

*) §. 1036 P. D. u. §. 48 B. B.

Formular zur Bekanntmachung der Ankündigung an Gläubiger, die sich außer dem Amtsbezirke befinden.

Ein

Großherzogliches Wohllobliches

Bezirksamt in N.

wird

dem Bürgermeistereamt N. Oberamts Durlach

gebeten, dem N. N. in N. nachstehende Ankündigung gefälligst eröffnen, und darüber Eröffnungsbescheinigung zukommen zu lassen. *)

Dem N. N., Bürger und Bauer dahier, werden in Folge richterlicher Verfügung vom 10. v. Mis. Nr. 1043 die unten benannten Liegenschaften

Donnerstag den 12. Mai d. J.

Nachmittags 2 Uhr

auf dem hiesigen Rathhause im Zwangswege öffentlich versteigert, wozu die Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der endgültige Zuschlag erfolge, wenn der Schätzungspreis erreicht werde.

*) §. 1036 P. D. u. §. 48 B. B.

A e c k e r.

Nr. 1.

Ein Viertel, zwanzig Ruthen in der Rohlplatte neben
Johannes Seger und Heinrich Doll.

Nr. 2.

ic. ic. ic.

N. den 14. April 1837.

Bürgermeister.

Eröffnet den 18. April 1837.

T.

Geht wieder an das Bürgermeisteramt in N. Oberamts
N. zurück.

N.

Großherzogl. Bezirksamt.

Formular zum öffentlichen Anschlag an
das Gemeindehaus.

Liegenschafts-Versteigerung. *)

Dem N. N., Bürger und Bauer dahier, **) werden in Folge richterlicher Verfügung vom 10. v. Mts. Nr. 1043 die unten verzeichneten Liegenschaften

Donnerstag den 12. Mai d. J.

Nachmittags 2 Uhr ***)

auf dem hiesigen Rathhause im Zwangswege öffentlich versteigert, wozu die Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der endgültige Zuschlag erfolge, wenn der Schätzungspreis erreicht werde. †)

A e c k e r.

Nr. 1.

Ein Viertel, zwanzig Ruthen in der Kohlblatt neben Johannes Seger und Heinrich Doll. ††)

Nr. 2.

ic. ic. ic.

N. den 10. April 1837.

Bürgermeisteramt.

Gegenwärtiger Anschlag wurde angeheftet am 16. April und heute abgenommen. †††)

N. den 12. Mai 1837.

Bürgermeisteramt.

*) §. 1035 P. D. §. 37 B. B. §. 1043 P. D. u. §. 38 B. B.

**) §. 1035 Abs. 2 P. D.

***) §. 1033 u. 1035 Abs. 3 P. D.

†) §. 1035 Abs. 3.

††) §. 1035 Abs. 2 §. 37^{1, 2} B. B.

†††) §. 40 B. B.

Formular des Ersuchschreibens an das Kreis-Anzeigebblatt wegen Einrückung der Ankündigung.

In das Anzeigebblatt des Mittelrheinkreises bittet man gefälligst . . . mal einzurücken: *)

Liegenschafts-Versteigerung.

Dem N. N., Bürger und Bauer dahier, werden in Folge richterlicher Verfügung vom 10. v. Mts. Nr. 1043 die unten benannten Liegenschaften

Donnerstag den 12. Mai d. J.

Nachmittags 2 Uhr

auf dem hiesigen Rathhause im Zwangswege öffentlich versteigert, wozu die Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der endgültige Zuschlag erfolge, wenn der Schätzungspreis erreicht werde.

U e c k e r.

Nr. 1.

Ein Viertel, zwanzig Ruthen in der Kohlblatt, neben Johannes Seger und Heinrich Doll.

Nr. 2.

ic. ic. ic.

N. den 14. April 1837.

Bürgermeisteramt.

*) Wenn der Steueranschlag der Güter 301— 600fl. beträgt 1mal,
" " " " " 601—1200" " 2mal,
" " " " " 1201—3000" und darüber
beträgt . . . 3mal.

Im letzteren Falle wäre auch noch Einrückung in eine Zeitung nöthig.

*) §. 39 Abt. 2, §. 45 B. B.

**) §. 46 B. B.

Formular für das Versteigerungs-
Protocoll.

Geschehen zu Durlach am 12. Mai 1837.

Vor

dem Bürgermeister N.N. *)

dem Rathsschreiber N.N. *)

(oder:

im Verbindungsfall des
Letzteren)

Gemeinderath N.N. und *)

Gemeinderath N.N.

Syzyus N. N.

Das Großherzogliche Oberamt Durlach hat durch Erlass vom 20. Februar d. J. Nr. 1943 auf erhobene Klage des N. N. Bürger und Schneider dahier, Zwangsversteigerung der unten bezeichneten Liegenschaften (wenn diese nicht angegeben sind: unbeweglicher, auf diesseitiger Gemarkung liegender Güter) verfügt (angeordnet), und zum Vollzug dieser Anordnung den oben genannten Ortsvorgesetzten beauftragt.

Diese Verfügung wurde sogleich nach ihrem Empfang durch Bewirkung eines Eintrags in's Pfandbuch für etwa sich später zur Eintragung meldender Gläubiger nach heiligender, auf jener ent-

*) §. 1044 P. D. u. §. 1 B. B.

haltenen Beurkundung vom 21. v. M. offenkundig gemacht, und nach Verfluß vom 20 Tagen der vorgeschriebene Auszug aus dem Grund- und Pfandbuche gefertigt, der in □ beigegeschlossen ist, (oder dem Gläubiger auf sein Verlangen mitgetheilt worden ist.)

Zur Vornahme der Versteigerung hat man unterm 15. v. Mts. Tagfahrt auf heute Nachmittags 2 Uhr anberaunt, und dieses sowohl dem Schuldner eröffnet, als auch zur Kenntniß der Gläubiger, und zwar:

N. N. in N.

ic. ic.

gebracht, und ebenso

- a) durch einen Anschlag am Rathshaus,
- b) durch dreimaliges Ausschellen in hiesiger Gemeinde, und
- c) durch . . . maliges Einrücken in das Kreis-Anzeigebblatt

öffentlich bekannt machen lassen, wie die beiliegenden Beurkundungen, Postscheine und betreffende Exemplare des Anzeigebblattes nachweisen. *)

Auch ließ man hierauf die Schätzung der zu versteigernden Güter durch die verpflichteten Schätzer vornehmen, und

*) S. 48—51 B. B.

dieselbe vierzehn Tage vor dem Versteigerungstage zur Einsicht der Betheiligten bei dem Ortsvorgesetzten hinterlegen.

Der Versteigerung selbst werden folgende Bedingungen zu Grunde gelegt:

- 1) Ist der Kauffchilling in drei unverzinslichen Terminen, Martin 1837, 1838 und 1839 an den N. N. gegen Verweisung (des Bürgermeisteramts) zu bezahlen. (S. 1068. Diese Zielerbestimmung geschah auf richterliche Verfügung.)
- 2) Sämmtliche Kosten mit Ausnahme der Versteigerungskosten, hat Käufer zu leiden.
- 3) Die auf den Gütern haftenden Abgaben und Lasten, wofür keine Gewährschaft geleistet wird, müssen vom Tage des Zuschlags an übernommen werden.
- 4) Für das Gütermaß wird nicht gewährt.
- 5) Die Güter können sogleich von den Käufern angetreten werden.
- 6) Jeder Steigerer hat einen annehmbaren Bürgen zu stellen.
- 7) Das Haus kann innerhalb Wochen bezogen werden.

Von Gläubigerischer Seite erschien
N. N.

Auch hat sich der Schuldner (Gemeinschuldner bei einer Gant) eingestellt.

Nachdem eine Anzahl Liebhaber erschienen war, wurden sämtlichen Anwesenden die Versteigerungs-Berfügung und vorstehende Bedingungen mit dem Bemerkten eröffnet, daß der endliche Zuschlag erfolge, wenn der Schätzungspreis und darüber geboten werde. *)

Auch hat man die Schätzung zu Seidemanns Einsicht vorgelegt, und sodann mit der Versteigerung, wie folgt, begonnen.

Es wurden ausgedoten und erhielt im höchsten Gebot zugeschlagen:

U e c k e r :

Schätzungs-
preis.

Nr. 1.

Ein Viertel 23 Ruthen in der Edach
neben Anton Kunz und Johannes

50 fl. Doll,

erhielt:

Johannes Doll unter Bürgschaft
des Heinrich Rau um 55 fl.

50 fl. :— Latus —: 55 fl.

*) S. 1044 P. D.

Schätzungs-
preis.

50 fl. :— Transport —: 55 fl.

N e c k e r :

schreibe: Fünzig und fünf Gul-
den. *)

Urkundlich

Steigerer **).

T.

Bürge

T.

Nr. 2.

Ein Viertel 10 Ruthen in der Neuth
neben Jakob Samm und Georg
30 fl. Nau, wurde von Jakob Samm
nur Achtundzwanzig Gulden dar-
auf geboten, und daher der Zu-
schlag nicht ertheilt. ***)

M i e s e n.

Nr. 3.

1c. 1c. 1c.

 80 fl. :— Samma —: 55 fl.

Da bei den Stücken 2, 3 1c.
der Schätzungspreis nicht erköst

*) §. 52 u. 55. (NB. Nach §. 55 sollte jedes Aus- und weitere Gebot mit Zahlen ebenfalls ausgeführt werden, was aber der Weitläufigkeit wegen nur bei bedeutenden Objecten geschehen dürfte.)

**) §. 1049. P. D.

***) §. 52 B. B. §. 1048 P. D.

worden *) ist, hat man zur letztmaligen Versteigerung derselben Tagfahrt auf den 20. d. M. Nachmittags 2 Uhr *) festgesetzt, und dieses sogleich den Anwesenden bekannt gemacht, hierauf aber

beschlossen:

- 1) vorstehende Verhandlung vorchriftsmäßig zu beurkunden, und
- 2) alsdann die öffentlichen Ankündigungen mit dem Befehl zu erlassen, **) daß der endliche Zuschlag um das sich ergebende höchste Gebot erfolge, auch wenn solches unter dem Schätzungspreis bleiben würde.

Bürgermeister. (1049 p. D.)

a. q. s.

Rathschreiber. (1049 p. P.)

Expedit, und zwar:

- a) 1 Exemplar zum öffentl. Anschlag am Rathhause.
- b) 1 dto. zur dreimaligen Verkündigung in der Gemeinde.
- c) 1 dto. zum einmaligen Einrücken in's Anzeigeblatt. ***)

*) §. 1050 P. D.

**) §. 1051 P. D.

***) §. 56 B. B. (§. 57). Die Bekanntmachung an Schuldner und Gläubiger ist hier bei der zweiten Versteigerung nicht nöthig.

Geschehen zu N. am 26. April 1837.

Vor

N. N.

Zu nochmaliger Versteigerung *) der in vorstehendem Protocoll aufgeführten Güterstücke Nr. 2, 3 und 4 hat man Tagfahrt auf heute Nachmittag festgesetzt und dieses

- a) durch einen Anschlag am Rathhaus,
- b) " . . . malige Verkündigung in der Gemeinde,
- c) durch einmaliges Einrücken in das Anzeigblatt,

öffentlich bekannt machen lassen, wie die Anlagen nachweisen.

Nachdem man den Erschienenen die in der ersten Steigerung zu Grunde gelegten Bedingungen eröffnet, und ihnen bemerkt hatte, daß der endliche Zuschlag um das sich ergebende höchste Gebot erfolge, auch wenn solches unter dem Schätzungspreise bleiben würde, wurde in Gegenwart des Schuldners und der von Gläubigers Seite erschienenen N. N. von N., nach geschעהner Vorlage der Schätzung zur Einsicht der Anwesenden, wie folgt, zur Versteigerung geschritten.

Es wurde ausgedoten und im höchsten Gebot zugeschlagen:

*) S. 1052 P. D.

Schätzungs-
preis.

A c t e r :

Nr. 1.

30 fl. Ein Viertel 10 Ruthen auf der Reuth,
neben Jakob Samm und Georg Rau

erhielt:

Johannes Kratt um 30 fl.

schreibe: Dreißig Gulden.

Urkundlich:

Steigerer

T.

Bürge

T.

Hierauf wurde vorstehende Verhand-
lung geschlossen, und sodann

b e s c h l o s s e n :

- 1) Gegenwärtiges Protocoll zu beur-
kunden.
- 2) Sämmtliche Acten der Staatschreibe-
rei zur Ausfertigung der Steigerungs-
urkunde gehorsamst vorzulegen. *)
- 3) Einem Großherzoglichen Oberamt
von dem Erfolge der Versteigerung
Nachricht zu geben. *)

Geschehen am nämlichen Tage.

Bürgermeister.

Rathschreiber.

*) §. 1053 P. D.

Formular für die Benachrichtigung
des Richters.

Großherzogliches Wohlöbliches
Oberamt!

Gehorsamster Bericht
des
Bürgermeisteramts in N.

In Gemäßheit verehrlicher Verfügung Eines Großherzoglichen Wohlöblichen Oberamts vom 20. Februar 1837 Nr. 1043 wurde in Sachen des N. gegen N. N. die angeordnete Zwangsversteigerung ordnungsmäßig vorgenommen, und aus den zu fl. fr. geschätzten Gütern im Ganzen die Summe von fl. fr. Erlöst, wovon hiermit die gehorsamste Anzeige gemacht wird. *)

N. den 26. April 1837.

Bürgermeister.

vdt. Rathschreiber.

*) §. 1053.

Landesbibliothek
Karlsruhe

